

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU****Wie alltäglich ist der Einsatz von K.-o.-Tropfen im Land Bremen?**

Viele haben schon mal davon gehört und immer häufiger wird darüber berichtet, aber was sich genau hinter dem Begriff „K.-o.-Tropfen“ verbirgt weiß kaum jemand, der sich nicht näher mit dem Thema beschäftigt hat. Es ist ein umgangssprachlicher und unspezifischer Begriff, der entgegen der weit verbreiteten Wahrnehmung nicht nur mit einer, sondern mit einer Vielzahl von Substanzen in Verbindung gebracht wird. Sie können je nach Anwendung vollkommen unterschiedliche und eben auch erwünschte Wirkung haben, nicht selten mit kriminellem Hintergrund. Einige dieser Substanzen werden sowohl therapeutisch als Schlaf- oder Beruhigungsmittel eingesetzt, als auch missbräuchlich als Partydroge und/oder zur Begehung von Straftaten benutzt. Erst durch die heimliche Verabreichung und oft durch die willentliche Überdosierung entfalten sie ihre namensgebende betäubend-toxische Wirkung. Insgesamt sind weit über 100 Wirkstoffe missbräuchlich als K.-o.-Mittel einsetzbar.

Fast noch verharmlosend als K.-o.-Tropfen werden dabei Stoffe bezeichnet, die im Rahmen von Straftaten wie Sexual- oder Eigentumsdelikten genutzt werden und eine sedierende Wirkung haben. Dieser Umstand wird genutzt, um die Opfer zu betäuben und damit hilf- und wehrlos zu machen. In der Regel werden sie den Opfern unbemerkt oder heimlich verabreicht, zumeist in Getränken, mit Speisen oder auch anderen Drogen vermischt. Nach dem Erwachen können sich die Opfer häufig aufgrund von Gedächtnislücken für die Wirkungszeit nicht mehr an Taten oder Hergänge erinnern. Das macht den strafrechtlichen Nachweis der Taten oft schwierig. Zum Großteil werden die Stoffe schnell abgebaut und sind daher im Körper nur schwer nachweisbar. Hydroxybutansäure oder Gammahydroxybuttersäure (GHB [Liquid Ecstasy]) etwa lässt sich nach der Einnahme nur rund sechs Stunden lang im Blut und etwa zwölf Stunden im Urin nachweisen. Ein maßgebliches Problem bei der Beweisführung ist also, dass, wenn eine Untersuchung nicht schnell genug erfolgt, unter Umständen nicht mehr dokumentiert werden kann, dass die Substanzen verabreicht wurden. Beispiele für Substanzen, die als K.-o.-Tropfen eingesetzt werden, sind Benzodiazepine wie Flunitrazepam und Temazepam, Antihistaminika und Hydroxybuttersäure, umgangssprachlich GHB oder Liquid Ecstasy genannt. K.-o.-Tropfen beinhalten somit eine große Bandbreite von meist farb- und geruchlosen Substanzverbindungen. Das macht sie so gefährlich und für die meisten Menschen vorab nicht erkennbar.

Während eine geringe Dosis GHB euphorisierend, enthemmend und sexuell stimulierend wirkt, kommt es bei einer höheren Dosierung oftmals zu Koordinationsstörungen, Schwindel und Müdigkeit bis hin zur Bewusstlosigkeit. Bei Überdosierung kann es sogar zum Tod durch Atemlähmung führen. Bei einer Kombination mit Alkohol oder anderen Drogen treten massive Einschränkungen bereits bei einer geringeren Dosis auf.

In jüngster Vergangenheit gab es immer wieder sehr medienwirksame Fälle von mutmaßlichen K.-o.-Tropfen-Attacken. Beim Sommerfest der SPD-Bundestagsfraktion in Berlin gab es zum Beispiel bei mindestens fünf Frauen offenbar

Hinweise auf die Verabreichung von K.-o.-Tropfen. Die Berliner Kriminalpolizei nahm die Ermittlungen wegen gefährlicher Körperverletzung auf. Bei dem Fest waren rund 1 000 Gäste am Berliner Kanzleramt anwesend. Zu sich anschließenden Straftaten infolge des K.-o.-Tropfens Konsums kam es nach bisheriger Kenntnis in diesem Zusammenhang glücklicherweise nicht. Dennoch zeigt es, dass man vor solchen Taten nirgends sicher ist. In der Regel finden diese Taten in Clubs, Bars oder auf Partys statt, in Zusammenhängen also, die für potenzielle Opfer häufig unübersichtlich sind und die Täter sie in argloser Stimmung wissen.

Ob und in welchem Ausmaß K.-o.-Tropfen auch im Land Bremen zur Begehung von Straftaten genutzt wurden und werden, welche Erkenntnisse der Senat generell zum Gebrauch von derartigen Substanzen hat und wie man dem präventiv begegnen kann, gilt es breiter als bisher zu thematisieren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Welche Substanzen fasst der Senat in seiner gebräuchlichen Definition unter den Begriff „K.-o.-Tropfen“? Wie lassen sich illegal und legal hergestellte und beschaffte Substanzen abgrenzen? Inwieweit lassen sich derlei Wirkstoffe klassifizieren (zum Beispiel als Drogen versus Stoffe zum medizinischen Gebrauch), um auch Herstellung, Besitz und Gebrauch eindeutig einzuordnen?
2. Wie viele Personen haben sich in den vergangenen fünf Jahren in den Krankenhäusern im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven) aufgrund des Verdachts auf Verabreichung von K.-o.-Mitteln gemeldet beziehungsweise untersuchen lassen und mit welchem Ergebnis (bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter)?
3. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren K.-o.-Tropfen oder vergleichbare Substanzen als Tatmittel bei Straftaten jeweils festgestellt, und welcher Art waren die Straftaten?
  - a) In wie vielen dieser Fälle konnten die Täterinnen und Täter ermittelt werden?
  - b) In wie vielen dieser Fälle ist es zu Verurteilungen mit welchem Strafmaß gekommen?
  - c) In wie vielen Fällen wurde wegen des Verdachts der Verabreichung von K.-o.-Tropfen ermittelt, es konnte aber keine Beweisführung erzielt werden?
  - d) Woran ist die Beweisführung in diesen Fällen gescheitert?
  - e) Sollte zu den Straftaten unter Hinzuziehung von K.-o.-Tropfen keine Statistik geführt werden, inwieweit zieht der Senat dies künftig in Betracht?
4. Welche Vermutungen hat der Senat zur Häufigkeit und zu den Hintergründen von nicht gemeldeten Fällen (sogenannte Dunkelziffer) von K.-o.-Tropfen-Verabreichung im Land Bremen?
  - a) Wie will er dieses Dunkelfeld gegebenenfalls aufhellen?
  - b) Welche Erkenntnisse dazu sind dem Senat gegebenenfalls aus anderen Bundesländern bekannt?
5. Welche Art von Schädigungen erlitten die Opfer von K.-o.-Tropfen in den vergangenen fünf Jahren im Land Bremen? In wie vielen Fällen kam es zum Tod der Opfer im Zusammenhang mit der Verabreichung von K.-o.-Tropfen?
6. Inwieweit sind dem Senat in den beiden Kommunen des Landes Bremen Lokalitäten, Veranstaltungsorte oder Plätze bekannt, an denen vermehrt Straftaten mithilfe von K.-o.-Tropfen verübt wurden? Sollte es diese geben,

welche Orte sind das, und welche Gründe sieht der Senat dafür, dass die Straftaten ausgerechnet dort stattfinden?

7. Auf welchen (legalen und/oder illegalen) Wegen beschaffen sich Täter und Täterinnen die als K.-o.-Mittel bezeichneten Wirkstoffe?
  - a) Inwieweit existieren zur Herstellung und zum Vertrieb dieser Wirkstoffe illegale Strukturen und „Märkte“?
  - b) Welche Maßnahmen hielte der Senat zusätzlich für möglich und erforderlich, um illegale Herstellung und Vertrieb derlei Substanzen zu erschweren?
8. Welche Maßnahmen ergreifen der Senat beziehungsweise dessen nachgeordnete Behörden, um Straftaten mithilfe von K.-o.-Tropfen vorzubeugen oder aufzuklären?
  - a) Welche zusätzlichen Maßnahmen werden gegebenenfalls für notwendig erachtet?
  - b) An welche Aktivitäten oder Erfahrungen aus anderen Bundesländern ließe sich gegebenenfalls anschließen?
9. Inwieweit gibt es seitens des Senats Aufklärungskampagnen hinsichtlich der Gefahren von K.-o.-Tropfen insbesondere als „Vergewaltigungsdroge“?
  - a) Welche Kampagnen dieser Art gab es im Land Bremen in den vergangenen fünf Jahren?
  - b) Inwieweit findet Aufklärung diesbezüglich auch im Unterricht an den Bremer Schulen statt?
  - c) Wie bewertet der Senat den Erfolg der aufgeführten Aufklärungsmaßnahmen?
10. Inwiefern arbeiten der Senat oder seine nachgeordneten Behörden mit Clubs, Bars oder Diskotheken zusammen, um die Verwendung von K.-o.-Mitteln in diesen Örtlichkeiten zu verhindern beziehungsweise die Menschen dort gegebenenfalls zu warnen und aufzuklären?
11. Welche Rechtsänderungen könnten nach Auffassung des Senats geeignet und notwendig sein, um illegale Herstellung, illegalen Vertrieb und Gebrauch von K.-o.-Mitteln weiter zu erschweren?
  - a) Inwieweit hält der Senat Strafrechtsverschärfungen oder -veränderungen (zum Beispiel als eigenständiges Delikt) in diesem Bereich für sinnvoll?
  - b) Welche Initiativen könnten dazu durch das Bundesland Bremen erfolgen??
12. Was unternehmen der Senat und seine nachgeordneten Behörden gezielt, um den (illegalen) Handel mit sogenannten K.-o.-Tropfen repressiv zu unterbinden, und auf welche etwaigen Erfolge kann er hierbei verweisen? Welches Zusammenwirken mit anderen Behörden zum Beispiel des Bundes (Bundespolizei-Behörden, Zoll) findet dabei statt beziehungsweise wäre sinnvoll und förderlich?

Dr. Thomas vom Bruch, Heiko Strohmann und  
Fraktion der CDU